

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, für das eine Bescheinigungskarte über das Bestehen der Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung ausgestellt ist.

§ 31

### Entsag des Zulassungsscheines bei Nichtzahlung der Kraftfahrzeug-Steuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

Stellen die Organe der Deutschen Volkspolizei ab 1. Mai des laufenden Jahres fest, daß die Kraftfahrzeug-Steuer und der Beitrag zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung nicht oder nicht in der festgesetzten Höhe entrichtet worden sind, so ist das Fahrzeug stillzulegen. Die Stilllegung ist erst dann aufzuheben, wenn der Zulassungsstelle eine Bestätigung der Versicherungs-Anstalt über die Zahlung des rückständigen Beitrages zugänglich etwaiger Verzugszuschläge vorgelegt wird.

## Drittes Kapitel

### Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 32

#### Grundregeln für den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen

f) Fahrzeuge müssen in straßenschonender Bauweise hergestellt und so gebaut und ausgerüstet sein, daß ihr verkehrüblicher Betrieb niemand schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet; behindert oder bestigt. Fahrzeugteile, die für die Verkehrs- oder Betriebssicherheit wichtig und der Abnutzung oder Beschädigung besonders ausgesetzt sind, müssen leicht auswechselbar sein.

(2) Das Fahrzeugäußere, die Fahrerkabine und der Fahrgastraum dürfen keine hervorstehenden, scharfkantigen Teile aufweisen. Soweit Teile unvermeidbar aus dem Umriß hervorragen, müssen sie bei Gewaltwirkung stumpf oder versenkt abbrechen, sich lösen oder verbiegen. Aufprallkanten im Fahrzeuginnenraum müssen gut gerundet, gepolstert oder aus einem verformbaren Material hergestellt sein, das eine ausreichende Verformungsarbeit aufzunehmen imstande ist.

#### Abschnitt II

#### Bestimmungen über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge, deren Anhängfahrzeuge und Kraftfahrzeugteile

633

#### Erteilen und Wirksamkeit der Betriebserlaubnis

(1) Kraftfahrzeuge und deren Anhängfahrzeuge bedürfen für die Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Straßen einer Betriebserlaubnis.

(2) Die Betriebserlaubnis kann erteilt werden, wenn das Fahrzeug den Bestimmungen über den Bau und den Betrieb und den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen sowie den Arbeitsschutzanordnungen entspricht. Die Betriebserlaubnis wird erteilt:

a) durch einen Typschein der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt

für Fahrzeuge reihenweise gefertigter Typen auf Antrag des Herstellers und

für Fahrzeuge, die in größeren Mengen importiert werden sollen, auf Antrag des Importeurs;

b) durch ein Gutachten des Kraftfahrzeugsachverständigen der Deutschen Volkspolizei

für Einzelfahrzeuge auf Antrag des Herstellers und für importierte Einzelfahrzeuge auf Antrag des Importeurs.

(3) Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt entscheidet über die Betriebserlaubnis an Hand eines Musterfahrzeuges, das vom Hersteller bzw. vom Importeur für eine angemessene Zeit für Probefahrten kostenlos zur Verfügung zu stellen ist.

(4) Für Fahrzeuge, die für den Transportzweck oder zur Durchführung von Arbeitsprozessen zusätzlich und mit Ausrüstungen versehen sind, die gesondert in Verbindung mit den kraftfahrzeugtechnischen Anordnungen betrieben werden und die der Freigabe auf Grund der Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Arbeiter im Betrieb — Arbeitsschutzverordnung — (GBl. II S. 703) unterliegen, wird die Betriebserlaubnis erst erteilt, wenn die notwendigen Prüfungen durch die zuständigen Organe der Technischen Überwachung durchgeführt und die Prüfbescheinigungen vorgelegt sind.

(5) Die Betriebserlaubnis bleibt, wenn sie nicht ausdrücklich entzogen wird, bis zur endgültigen Ausbetriebsetzung des Fahrzeuges wirksam, solange nicht die Teile des Fahrzeuges verändert werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder deren Betrieb eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursachen kann. Nach solchen Veränderungen hat der Eigentümer oder Halter des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis bei der zuständigen Zulassungsstelle durch den Kraftfahrzeugsachverständigen zu beantragen. Das ist nicht erforderlich, wenn für die ein- oder ausgebauten Teile einzeln eine besondere Betriebserlaubnis erteilt ist, deren Wirksamkeit nicht von einer Abnahme gemäß § 36 abhängt.

(6) Die Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr auf öffentlichen Straßen wird ungültig, wenn die Betriebserlaubnis aufgehoben wird.

§ 34

#### Allgemeine Betriebserlaubnis für Typen

(1) Für reihenweise gefertigte Fahrzeuge kann die Betriebserlaubnis dem Hersteller nach einer auf seine Kosten vorgenommenen Prüfung, allgemein durch den